

18/SN-280/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.408/1-V/5/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10. GE 9.90
Datum: 26. FEB. 1990
Verteilt 27. Feb. 1990

Handwritten signature
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter
Irresberger

Klappe/Dw
2724

Betrifft: Entwurf eines Energie-Preisgesetzes;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Energie-Preisgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

22. Feber 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.408/1-V/5/90

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

36.343/50-III/7/89

Betrifft: Entwurf eines Energie-Preisgesetzes;
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Entwurf eines
Energie-Preisgesetzes (die Stellungnahmen zu den beiden
weiteren übermittelten Gesetzesentwürfen ergehen gesondert)
nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Titel des Gesetzes:

Der Kurztitel sollte "Energiepreisgesetz" lauten.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

1. Grundsätzliches

Die Überschrift "Verfassungsbestimmung" wäre in Klammern
zu setzen.

- 2 -

In Abs. 1 hat es "BundesVerfassungsgesetz" zu heißen. In Abs. 2 sollte das Inkrafttreten nach Tag, Monat und Jahr angegeben werden (etwa 1.7.1990).

2. Zur legistischen Gestaltung

Aus verfassungspolitischer aber auch aus verfassungssystematischer Sicht müssen sogenannte Bundeskompetenzformeln als problematisch angesehen werden. Diese Problematik wird auch durch den Umstand verschärft, daß die Verfassungsbestimmung des vorliegenden Entwurfs unbefristet gelten soll. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, daß der vorliegende Art. I im Zusammenhang mit anderen Kompetenzformeln (etwa des Preisgesetzes und des Versorgungssicherungsgesetzes) gesehen werden muß. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit einer Gesamtbereinigung von Sonderkompetenzregelungen durch eine Regelung im B-VG selbst, nicht aus den Augen verloren werden.

Im 2. Absatz sollte das Inkrafttretensdatum nach Tag, Monat und Jahr (etwa 1.7.1990) angegeben werden.

Zu § 2:

Allgemein ist zu § 2 zu bemerken, daß diese Bestimmung im Interesse sprachlicher Klarheit überarbeitet werden sollte. Dabei sollten auch Fremdwörter, für die ein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht (Pkt. 3 der Legistischen Richtlinien 1979), ebenso wie Schlagwörter vermieden werden (z.B.: transparent, optimal, kostenorientiert, Ressourcen, Komponenten, Verbrauchscharakteristik, Umweltsanierung, Kalkulation).

Die verwendeten Begriffe und Umschreibungen finden sich auch in den Erläuterungen zumeist ohne nähere Erklärung wieder.

- 3 -

Im Abs. 2 ist unklar, wie ein Tarif eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung gewährleisten soll. Dies kann wohl nur durch andere Maßnahmen als durch Tarifgestaltung erreicht werden.

Zu Abs. 1, 4 und 5:

Die Kumulierung der Kriterien "volkswirtschaftlich gerechtfertigt", "(nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte) kostenorientiert" und "(nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte) ausgewogen" schafft eher Unklarheiten als daß sie zur Präzisierung der Anforderungen beiträgt. Bei den Begriffen "kostenorientiert" und "ausgewogen" handelt es sich offenbar um besondere Aspekte der "bei der Erzeugung und im Vertrieb jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse" des Abs. 2, die für den Begriff des "volkswirtschaftlich gerechtfertigten Tarifs" bestimmend sein sollen. Daher sollten die volkswirtschaftlichen Kriterien, die bei der Tarifbestimmung zu berücksichtigen sein sollen, nach entsprechender Straffung und Präzisierung (die vor allem bei den Begriffen "kostenorientiert" und "ausgewogen" erforderlich scheint) in einem Absatz zusammengefaßt werden.

Zu Abs. 3 iVm Abs. 1:

Abs. 3 scheint die Möglichkeit im Auge zu haben, daß der Energieabnehmer jedenfalls zwischen verschiedenen angebotenen Tarifen wählen kann, was wiederum voraussetzen würde, daß es für jede Verbrauchergruppe mehrere "bestmögliche Tarife" iSd Abs. 2 gibt. Diese Bestimmung sollte zumindest nochmals überdacht werden. Am zweckmäßigsten erschiene es, die Wendung "den Grundsätzen der Transparenz zu entsprechen" in Abs. 1 durch die Worte "leicht verständlich" zu ersetzen und Abs. 3 zu streichen.

- 4 -

Zu § 3:

Im Abs. 3 sollte näher präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen der BM-er die dort erwähnten Gutachten einholen kann.

Zu § 5:

Die in Abs. 4 getroffene Regelung sollte nach Abs. 1 eingefügt werden. In Abs. 3, zweiter Satz, sollte es "Die Vertreter der Bundesministerien und ihre Ersatzmitglieder" heißen.

Zu § 6:

Aus legistischer Sicht wäre eine Trennung der für die Landesregierung von den für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten geltenden Vorschriften entschieden vorzuziehen.

In Abs. 1 erster Satz sollte es statt "Landes-Landwirtschaftskammer" nur "Landwirtschaftskammer" heißen und sollte das Wort "und" nach dem Wort "Angestellte" durch einen Beistrich ersetzt werden.

Im Abs. 3 zweiter Satz sollte das Wort "und" nach dem Wort "anzuhören" durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu § 6:

Gegen die vorliegende Formulierung des Abs. 4 sind gem. § 1 des Datenschutzgesetzes Bedenken zu äußern. Es wäre zu klären, ob Betriebsprüfungen zum Zweck der Preisbestimmung und/oder Preisüberwachung vorgesehen und von wem sie in welchem Umfang mit welchen Datenübermittlungen vollzogen werden sollen. Jedenfalls wären hierfür ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes vorzusehen.

- 5 -

Hinsichtlich Abs. 5 ist auf das nachstehend zu § 7 Gesagte zu verweisen.

Zu § 7:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre zu klären, ob zum Zweck der bloßen Preisüberwachung (Abs. 2) die Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen zu beachten ist, tatsächlich das für die Zweckerfüllung geeignete Mittel darstellt.

Abs. 4 sollte besser lauten:

"Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht."

Zu § 8:

Ein Zusammenhang zwischen den Kosten der Preisbestimmung und dem Wert des Sachgutes bzw. der Leistung besteht wohl regelmäßig nicht. Es wäre daher besser, nicht von "Kostenersatz", sondern von einem "Kostenbeitrag" zu sprechen.

Zu § 10:

Im letzten Satzteil sollte es "weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß" heißen.

Zu § 11:

Die Verhängung einer Strafsanktion steht mit dem Begriff der Bedingung im Widerspruch. Die Worte "Bedingung oder" sollten daher entweder entfallen oder es sollte eine Formulierung gewählt werden, die zum Ausdruck bringt, daß eine Handlungsweise unter Strafsanktion gestellt wird, deren Zulässigkeit an den Eintritt einer Bedingung geknüpft ist.

- 6 -

Zu § 12:

Abs. 3 sollte wie folgt gefaßt werden:

"(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch bei Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Übertretungen, die dieser in seinem Verantwortungsbereich begangenen hat."

Zu § 14:

In Abs. 2, erster und zweiter Satz sollte es statt "von einem Jahr ab" jeweils "eines Jahres nach" heißen.

Zu § 16:

Das Paragraphenzeichen sollte nach der Anführung anderer Gliederungseinheiten wiederholt werden.

III. Zum Vorblatt:

Die Aussage unter der Überschrift "Ziel", daß die Bundeskompetenz zugunsten der Länder eingeschränkt werden solle, erscheint im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Bundeskompetenz zur Festlegung von Tarifgrundsätzen derzeit nicht besteht, nicht ganz zutreffend.

Im Vorblatt wäre weiters ein kurzer Hinweis auf das Ergebnis der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten EG-Konformitätsprüfung zu geben (siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89).

IV. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu § 2 sollten unbeschadet der für erforderlich gehaltenen Überarbeitung der vorgesehenen Bestimmung selbst, im Sinne einer Erläuterung des Regelungsgehalts überarbeitet und erweitert werden.

- 7 -

Zum letzten Absatz auf S. 4 ist zu bemerken, daß Abrechnungen über Energielieferungen nicht unter den Begriff "Tarif" subsumiert werden können. Soweit die Ausführungen sich auf Rechnungen beziehen, wären sie daher zu streichen.

Im letzten Absatz auf Seite 6 hätte es richtig "Art. I Abs. 1 letzter Satz" zu heißen.

V. Zu der in der do. oz. Note auf S. 3 aufgeworfenen Frage 1:

Hiezu ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu bemerken, daß aus seiner Sicht eine Regelung für die behördliche Festsetzung eines Fest- oder Mindestpreises überhaupt entbehrlich erschiene. Sollte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dessen ungeachtet eine solche Regelung für notwendig halten, so sollte jedenfalls von einer Strafsanktion abgesehen und mit allfälligen wettbewerbsrechtlichen Sanktionen das Auslangen gefunden werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Feber 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

